

Teilverzicht zugunsten der eigenen Kinder

| 10.12.2009 14:25

Preis: *****,00 € Erbrecht**



Meine Tante hat mir eine kleine Summe Bargeld vererbt.
Kann ich zugunsten meiner drei Kinder auf einen Teilbetrag verzichten?
Was wäre zu beachten?

Sehr geehrte(r) Rechtssuchende(r),

Vielen Dank für Ihre Anfrage. Diese möchte ich anhand Ihrer Sachverhaltsdarstellung wie folgt beantworten und vorab darauf hinweisen, dass dieses Forum nur geeignet ist, einen groben Abriss über die rechtliche Lage zu erteilen und kein tiefgründiges Mandantengespräch ersetzen kann, insbesondere das Weglassen wesentlicher Angaben kann das Ergebnis der Beantwortung beeinflussen.

Soweit Sie Erbe geworden sind und selbst kein Interesse an der Erbenstellung haben, so verbleibt Ihnen lediglich die Möglichkeit Ihr Erbe auszuschlagen, §1943 BGB. Ein Erbverzicht kommt nicht in Betracht, da die Erblasserin bereits verstorben ist und es hierbei aber einer notariellen Vereinbarung über ein gesetzliches Erbrecht, was bei Ihnen als Nichte erstmal fraglich ist, bedurft hätte.

Bei der Ausschlagung ist zu beachten, dass die diese nur binnen 6 Wochen nach Kenntnis der Berufung zum Erben zur Niederschrift beim Nachlassgericht oder aber in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden kann, §§1944, 1945 BGB. Das Gesetz schließt hierbei jedoch ausdrücklich die Möglichkeit einer Teilausschlagung gemäß §1950 BGB aus. Es ist also nicht möglich, die Erbschaft zum Teil auszuschlagen, damit etwas den Kinder zu Gute kommen kann. Darüberhinaus laufen Sie Gefahr, dass möglicherweise andere gesetzliche Erben vor Ihren Kindern zum Zuge kommen könnten, denn Folge der Ausschlagung ist, dass die Erbschaft bei Ihnen als nicht angefallen gilt. Es ist also nicht sichergestellt, dass der Geldbetrag Ihren Kindern zu fließen würde.

Ich rate daher in jedem Fall von einer Ausschlagung ab, soweit andere Erben vor Ihren Kindern in Betracht kommen, was bei dem weitläufigen Verwandtschaftsverhältnis zu Ihrer Tante sehr wahrscheinlich ist, denn vorrangig wären die Kinder der Tante zum Erben berufen.

Soweit Sie Geldbeträge aus der Erbschaft Ihren Kindern zugute kommen lassen wollen, so ist es hierbei sinnvoll, wenn Sie das Geld im Wege der Schenkung an die Kinder weitergeben. Steuerrechtlich können die Kinder hierbei einen Freibetrag von bis zu 400.000.- EUR ausschöpfen. Sicherstellen sollten Sie ggf., dass beide Kinder gleichermaßen berücksichtigt werden, ansonsten besteht die Gefahr von Pflichtteilergänzungsansprüchen für den Fall des Versterbens Ihrer Person innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren seit der Schenkung.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen vorerst behilflich sein. Sollte Nachfragen bestehen, so stehe ich ihnen gern zur Verfügung.



Wir
empfehlen

Die Anwalt Flatrate

Sie müssen sich neben Ihrer Arbeit auch noch um rechtliche Fragen und Belange kümmern? Das raubt Zeit und Nerven. Für Sie haben wir die Flatrate für Rechtsberatung entwickelt.

[Mehr Informationen](#)

Bewertung des Fragestellers

10.12.2009 | 21:50

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?



Wie verständlich war der Anwalt?



Wie ausführlich war die Arbeit?



Wie freundlich war der Anwalt?



Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?



"Die Auskunft war für mich sehr hilfreich und sehr ausführlich beantwortet."

Stellungnahme vom Anwalt:

Jetzt eine Frage stellen

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

